



Ergänzende Bedingungen der BRAWAG GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser gültig ab 1. Januar 2026

§ 1 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1. Die BRAWAG GmbH liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Sie schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. dem Erbbauberechtigten oder dem Nießbraucher abgeschlossen werden. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der BRAWAG GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der BRAWAG GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der BRAWAG GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
4. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

§ 2 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. Die BRAWAG GmbH ist Eigentümerin des Teils des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze sowie des Wasserzählers („öffentlicher Teil des Hausanschlusses“). Der Teil der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung steht im Eigentum des Anschlussnehmers („privater Teil des Hausanschlusses“). Die Kosten für Instandhaltung oder Erneuerung des privaten oder öffentlichen Teils des Hausanschlusses sind durch den Eigentümer des jeweiligen Hausanschlussteils gemäß Satz 1 und 2 zu tragen. Arbeiten am gesamten Hausanschluss werden gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV ausschließlich von der BRAWAG GmbH oder von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt.

Schäden vor dem Wasserzähler hat der Anschlussnehmer der BRAWAG GmbH unverzüglich zu melden.

2. Für die Herstellung des Hausanschlusses wird ein Hausanschlusspreis gemäß dem als Anlage beigefügten „Preisblatt der BRAWAG“ berechnet.
3. Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der BRAWAG GmbH untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen auf Kosten des Anschlussnehmers in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die BRAWAG GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen.

4. Die BRAWAG GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. auf Kosten des Anschlussnehmers zu spülen. In diesen Fällen ist die BRAWAG GmbH berechtigt, den Versorgungsvertrag zu kündigen. Nach Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung erfordert der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Anforderungen der anerkannten technischen Regeln (z. B. bei Stahl- und Bleirohren) eingehalten werden können. Sämtlicher Aufwand zur Wiederinbetriebnahme stillgelegter bzw. von der Versorgungsleitung abgesperrter oder getrennter Hausanschlüsse geht zu Lasten des Kunden.

§ 3 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Sofern der Anschlussnehmer keinen Antrag auf Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 2 AVBWasserV) stellt, ist die BRAWAG GmbH berechtigt, die Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV einzustellen.

§ 5 Bedarfsdeckung (zu § 15 AVBWasserV)

1. Eine Verbindung der Leitungen einer eigenen Wasserversorgungsanlage mit dem öffentlichen Versorgungsnetz oder der an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Kundenanlage ist nicht zulässig.
2. Der Einbau einer Druckerhöhungsanlage ist durch die BRAWAG GmbH vorher zu genehmigen.

§ 6 Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BRAWAG GmbH den Zutritt gemäß § 16 AVBWasserV.

§ 7 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 8 Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die BRAWAG GmbH die gesetzlichen Verzugszinsen erheben.
2. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind durch den Kunden gemäß dem als Anlage beigefügten „Preisblatt der BRAWAG“ zu bezahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass die Kosten der genannten Maßnahmen tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

§ 9 Schadensersatz

Verletzt der Kunde eine Pflicht aus dem Versorgungsvertrag schulhaft, so kann die BRAWAG GmbH Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

§ 10 Teilnahme am Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Die BRAWAG GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der BRAWAG GmbH in der vorliegenden Fassung gelten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2026; diese sind unter www.brawag.de veröffentlicht, liegen in den Geschäftsräumen der BRAWAG GmbH aus und werden auf Verlangen zugesandt. Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen und das beigefügte Preisblatt sind Bestandteile des Wasserversorgungsvertrages.

- Anlage –

Preisblatt der BRAWAG

gültig ab 1. Januar 2026

1. Preise und Entgelte für die Versorgung und Abrechnung bzgl. Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel in der Stadt Brandenburg an der Havel

Die BRAWAG GmbH stellt zu den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bedingungen der BRAWAG GmbH zur AVBWasserV und den nachstehend genannten Preisen Trinkwasser zur Verfügung. Die Preise setzen sich zusammen aus dem Trinkwassermengenpreis und dem Grundpreis.

1.1 Mengenpreis Trinkwasser

1,70 €/m³ (netto) – 1,82 €/m³ (brutto)

1.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis fällt jeweils für jeden installierten Wasserzähler eines Kunden an. Der je Wasserzähler zu zahlende GP bestimmt sich jeweils gemäß nachstehender Tabelle in Abhängigkeit von der Dimensionierung des Wasserzählers („Wasserzählergröße“) und des Jahresverbrauches des jeweiligen Abrechnungsjahrs. Für Abrechnungszeiträume, die nicht das ganze Abrechnungsjahr umfassen, wird auf Basis des bezogenen Wassers der Jahresbetrag hochgerechnet. Dieser ist Grundlage für den GP.

Wasserzählergröße	Jahresverbrauch [m ³]	Grundpreis €/Monat (netto)	Grundpreis €/Monat (brutto)
≤ Qn 2,5 bzw. ≤ Q3 4	bis 30	5,50	5,89
	31.....60	8,20	8,77
	61.....150	12,30	13,16
	151.....500	17,40	18,62
	ab 501	20,50	21,94
Qn 6 bzw. Q3 10	bis 500	34,80	37,24
	ab 501	49,20	52,64
Qn 10 bzw. Q3 16	alle	82,00	87,74
Qn 15 bzw. Q3 25	alle	123,00	131,61
Qn 40 bzw. Q3 63	alle	328,00	350,96
Qn 60 bzw. Q3 100	alle	492,00	526,44
Qn 150 bzw. Q3 250	alle	1.230,00	1.316,10
Qn 250 bzw. Q3 400	alle	2.050,00	2.193,50

Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt jeweils zählerbezogen je Kalendermonat; bei untermonatlichem Vertragsbeginn erfolgt die Abrechnung zeitanteilig.

1.3 Umsatzsteuer

In den Bruttopenissen gemäß Ziffern 1.1 - 1.2 sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

Stand: 11.12.2025

2. Kostenpauschalen

		netto	brutto
Mahnschreiben gem. § 27 Abs. 2 AVBWasserV	€	3,00	3,00
Inkassogang gem. § 27 Abs. 2 AVBWasserV	€	40,00	40,00
Versorgungseinstellung gem. § 33 Abs. 3 AVBWasserV	€	40,00	40,00
Versorgungswiederaufnahme gem. § 33 Abs. 3 AVBWasserV	€	40,00	42,80

Mahn-, Inkasso- und Sperrkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Kosten der Versorgungswiederaufnahme beinhalten 7 % Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Trinkwasserhausanschlüsse

Trinkwasserhausanschlüsse bis einschließlich DN 50 werden pauschal gemäß Ziffern 3.1 oder 3.2 abgerechnet: Der Endpreis ergibt sich als Summe aus Grundpreis und dem mit der jeweiligen Leitungslänge multiplizierten Meterpreis ggf. unter Ansatz der Zu- bzw. Abschläge gemäß Ziffern 3.3 und 3.4. Trinkwasserhausanschlüsse größer DN 50 werden gemäß Ziffer 3.5 abgerechnet.

3.1 Neuanschluss (Herstellung) bis einschließlich DN 50

Bei einem Neuanschluss werden erhoben:

- ein pauschalierter Grundpreis
- ein pauschalierter Meterpreis je maßgebliche Leitungslänge

Bei Herstellung des öffentlichen und privaten Teils wird der nachstehend aufgeführte Grundpreis A erhoben. Die maßgebliche Leitungslänge bemisst sich von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Muss nur der private Teil hergestellt werden, wird der Grundpreis B erhoben. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Hausanschluss bereits bis auf das anzuschließende Grundstück bzw. an dessen Grundstücksgrenze durch Dritte errichtet worden ist, bspw. durch Erschließungsträger in B-Plan- oder sonstigen Baugebieten.

Die maßgebliche Leitungslänge bemisst sich vom Anschlussstummel bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

	A – öffentlicher u. privater Teil betroffen		B – nur privater Teil betroffen	
	netto	brutto	netto	brutto
Grundpreis €	2.874,77	3.076,00	2.179,44	2.332,00
Meterpreis €/m	150,47	161,00	136,45	146,00

3.2 Veränderung eines bestehenden Anschlusses bis einschließlich DN 50

Bei einer kundenseitig gewünschten bzw. veranlassten Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses, insbesondere durch Umverlegung oder Umdimensionierung, werden hierfür ebenfalls die Pauschalen gemäß Ziffer 3.1 A erhoben. Bei einer notwendigen Erneuerung des privaten Teils des Anschlusses (Auswechslung eines abgenutzten Anschlusses durch Ersatz in gleicher Dimension) kommen die Pauschalen gem. Ziffer 3.1 B zum Ansatz.

3.3 Zuschläge auf die Pauschalen

Für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes wird jeweils nachfolgend aufgeführter Zuschlag nebst Zulage erhoben:

		netto	brutto
Wasserzählerschacht ≤ Qn 2,5 bzw. ≤ Q3 4	€	2.290,65	2.451,00
Wasserzählerschacht Qn 6 bzw. Q3 10	€	2.841,12	3.040,00
Wasserzählerschacht Qn 10 bzw. Q3 16	€	6.967,29	7.455,00
Zulage für Schachtabdeckung Klasse B für WZ-Schacht Qn 2,5 bzw. Q3 4 oder Qn 6 bzw. Q3 10	€	566,36	606,00

3.4 Abschläge auf die Pauschalen

Folgende Abschläge werden

- für die Ausführung von Erdarbeiten in Eigenleistung des Kunden,
- für vorhandene Mehrspartenhauseinführungen sowie
- bei vorhandenen Schutzrohren

gewährt:

		netto	brutto
Erdarbeiten Eigenleistung Kunde	€/m	19,63	21,00
vorhandene Mehrspartenhauseinführung	€	186,92	200,00
vorhandenes Schutzrohr	€/m	9,35	10,00

3.5 Anschlüsse größer DN 50

Die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen größer DN 50, werden nach tatsächlichem Aufwand zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch von brutto 75,00 € (netto 70,09 €) und maximal brutto 560,00 € (netto 523,36 €) abgerechnet.

3.6 Weitere Arbeiten an Trinkwasserhausanschlüssen

Weitere Arbeiten an Trinkwasserhausanschlüssen, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen, werden analog Ziffer 3.5 abgerechnet.

3.7 Winterbaustellen

Bautätigkeiten an Hausanschlüssen bei Temperaturen unter 0 °C bzw. Frostboden (Winterbaustelle) führen zu erhöhten Baukosten, die, sollte der Kunde die Leistungserbringung wünschen, für jeden Trinkwasserhausanschluss separat ausgewiesen werden und vom Kunden zu übernehmen sind. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3.8 Umsatzsteuer

Auf die Leistungen gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.7 wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet; die jeweiligen Bruttobeträge sind oben ausgewiesen